



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg hat in seiner Sitzung am 14. März 2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Bisamberg und
die Naturbestattungsanlage Bisamberg
„Wald der Ewigkeit“ in Klein-Engersdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes und der Naturbestattungsanlage werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und Urnenpultgräbern und auf 20 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen auf dem Gemeindefriedhof (10 Jahre)
 - 1. für 4 Leichen und 4 Urnen € 436,--
 - 2. für mehr als 4 Leichen und 4 Urnen € 872,--
 - 3. für 4 Urnen € 218,--

b)	Erdgrabstellen in der Naturbestattungsanlage für 1 verrottbare Urne	€	500,--
c)	Sonstige Grabstellen:		
	1. Gruft für 6 Leichen und 6 Urnen (20 Jahre)	€	4.198,--
	2. Urnensäule für 2 Urnen (10 Jahre)	€	218,--
	3. Urnenpultgrab bis 4 Urnen (10 Jahre)	€	218,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen auf dem Gemeindefriedhof, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für Erdgrabstellen in der Naturbestattungsanlage wird keine Verlängerungsgebühr festgesetzt.
3. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit 50% des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
4. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 438,--
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 198,--
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 198,--
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.023,--
e)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 655,--
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule oder Pultgrab	€ 198,--
g)	Beerdigung einer Urne in der Naturbestattungsanlage	€ 198,--

(2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 432,--.

(3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

(1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

(2) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne beträgt die jeweilige Beerdigungsgebühr.

(3) In der Naturbestattungsanlage sind keine Enterdigungen vorgesehen.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 80,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01. April 2019 rechtswirksam und ersetzt die bisherigen Verordnungen.




Bürgermeister
Dr. Günter Trettenhahn

angeschlagen: 15. März 2019

abgenommen: 01. April 2019